

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

- IIA -

**Übergang von der Grundschule
in Schulen des Sekundarbereichs I**

Informationsunterlage des Sekretariats der Kultusministerkonferenz
Stand: März 2006

Gliederung	Seite
0. Vorbemerkung	4
1. Auszüge aus einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz	
1.1 "Übergänge von einer Schulart in die andere" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08./09.12.1960 i.d.F. vom 23.03.1966)	5
1.2 "Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.07.1970 i.d.F. vom 06.05.1994)	7
2. Kurzdarstellungen der Übergangsregelungen der Länder	
Baden-Württemberg	9
Bayern	9
Berlin	13
Brandenburg	15
Bremen	16
Hamburg	18
Hessen	21
Mecklenburg-Vorpommern	22
Niedersachsen	23
Nordrhein-Westfalen	24
Rheinland-Pfalz	25
Saarland	26
Sachsen	28
Sachsen-Anhalt	29
Schleswig-Holstein	30
Thüringen	31
3. Fundstellennachweis für die Länderregelungen	33

0. VORBEMERKUNG

- (1) Diese Informationsunterlage unterrichtet über die Grundsatzpositionen der Kultusministerkonferenz beim Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I (Abschnitt 1) und über die Übergangsregelungen der Länder (Abschnitt 2 - 3).
- (2) Die Kultusministerkonferenz hat mit ihrer Empfehlung "Übergänge von einer Schulart in die andere" (Beschluss der KMK vom 08./09.12.1960 i.d.F. vom 23.03.1966) einheitlich geltende Grundsätze für den Übergang von der abgebenden in die aufnehmende Schule, speziell dabei von der Grundschule in eine weiterführende Schule vereinbart. Diese Empfehlungen sind in die Entwicklung der schulrechtlichen Regelungen der Länder eingegangen.

Über die aktuell geltenden Grundsätze der Gestaltung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführenden Schularten hat sich die Kultusministerkonferenz mit ihren "Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule" (Beschluss der KMK vom 02.07.1970 i.d.F. vom 06.05.1994) verständigt.

Hinsichtlich des Übergangs in das Gymnasium legt das "Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens" (vom 28.10.1964 in der Fassung vom 14.10.1971) fest, dass dieses durch ein Aufnahmeverfahren geregelt wird.

1. Auszüge aus einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz

1.1 "Übergänge von einer Schulart in die andere"

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08./09.12.1960
in der Fassung vom 23.03.1966)

(Auszug)

[...]

Der Übergang von einer Schulart in die andere ist für die Entwicklung des jungen Menschen von so weittragender Bedeutung, dass er mit aller Behutsamkeit und Sorgfalt vorbereitet und vollzogen werden muss. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind eine andere Schulart besuchen soll, darf nicht ausschließlich durch das Ergebnis einer Prüfung von wenigen Stunden oder Tagen bestimmt sein, sie kann auch nicht der abgebenden oder weiterführenden Schule allein überlassen werden. Das Verfahren muss sich vielmehr über einen längeren Zeitraum erstrecken, der den Lehrern hinreichende Gelegenheit zur Beobachtung des Kindes und zur Beratung der Eltern gibt.

Das natürliche Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder muss bei der Wahl des Bildungsweges beachtet werden. Für die mannigfachen Begabungen der heranwachsenden jungen Menschen den richtigen Bildungsweg zu sichern, ist aber auch eine der Grundforderungen unserer Arbeitswelt an die Schule.

Für die verschiedenen Arten von Übergängen gelten einheitlich folgende Grundsätze:

1. Jedem Kind muss - ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen der Eltern - der Bildungsweg offenstehen, der seiner Bildungsfähigkeit entspricht.
2. Abgebende und weiterführende Schulen wirken bei der Entscheidung zusammen. Das Verfahren muss bei beiden von dem Willen zu verständnisvoller und fruchtbarer Zusammenarbeit getragen sein.
3. Für die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in eine weiterführende Schule sind die für eine erfolgreiche Bildungsarbeit unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen; es sind aber auch Eignung, Neigung und Wille des Kindes zu geistiger Arbeit insgesamt zu werten.
4. In dem Verfahren werden die Erkenntnisse der Pädagogik und Psychologie berücksichtigt. Auf jede schematische und mechanische Gestaltung des Verfahrens ist zu verzichten.

5. Da sich die geistige Entwicklung des Kindes in verschiedenen Phasen von unterschiedlicher Dauer vollzieht, kann der Übergang nicht bei jedem Kind zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, er muss vielmehr auf verschiedenen Altersstufen möglich sein. Ein verfrühter Übertritt ist zu vermeiden.

[...]

1.2 "Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule"

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.07.1970
i.d.F. vom 06.05.1994)

(Auszug)

[...]

3. Übergang in die weiterführenden Schulen

3.1 Regelungen des Übergangs und ihre Problematik

Die Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Weiterentwicklung der Grundschule wirken sich beim Übergang in die weiterführenden Schulen aus. Dabei erwachsen sowohl der Grundschule als auch den weiterführenden Schulen neue Aufgaben.

Der Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule wird von Eltern, Schülerinnen und Schülern als eine für den weiteren Bildungsgang wichtige Entscheidung bewertet.

Grundschule und weiterführende Schule haben die Aufgabe, die Eltern und Kinder intensiv und kontinuierlich bei der Wahl der Schullaufbahn zu beraten, um Fehlentscheidungen soweit wie möglich zu vermeiden. Dabei berücksichtigt die Empfehlung der Grundschule nicht nur die Leistungen in bezug auf die fachlichen Ziele der Lehrpläne, sondern auch die für den Schulerfolg wichtigen allgemeinen Fähigkeiten.

Das Votum der abgebenden Schule wird in allen Fällen mit eingehender Beratung der Eltern verbunden. Es ist je nach Länderrecht Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder von der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen.

3.2 Kontinuität und Wandel beim Übergang

Beim Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule ist die Erwartung des Neuen eng verknüpft mit dem Angewiesensein auf Vertrautes. Die Schülerinnen und Schüler können sich neuen Herausforderungen mit besserer Aussicht auf Erfolg dann stellen, wenn die Kontinuität der Bildung und Erziehung nicht durch zu viele und zu einschneidende Veränderungen, wie sie beim Übergang entstehen können, unter-

brochen wird.

Die weiterführenden Schulen können in der Regel davon ausgehen, dass die abgebenden Schulen die Schülerinnen und Schüler in die vielfältigen Zusammenhänge ihrer Lebens- und Erfahrungswelt eingeführt haben.

Grundschule und weiterführende Schule sind gemeinsam für die Kontinuität von Bildung und Erziehung beim Übergang verantwortlich. Ebenso wie in der Grundschule müssen in der weiterführenden Schule das jeweilige Umfeld, die Lernausgangslagen und die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler beachtet werden.

Jedes Kind muss lernen, auf dem Weg zum Erwachsenwerden Schwierigkeiten zu meistern, doch bedarf es dazu der allmählichen Festigung seiner Persönlichkeit und der Entwicklung und Unterstützung seiner Lernfreude. Deshalb müssen die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der weiterführenden Schule behutsam eingeführt werden.

Dazu ist es notwendig, dass die Lehrkräfte der abgebenden und der aufnehmenden Schulen mit der jeweils anderen Schulart bzw. Schulstufe zusammenarbeiten und sich gegenseitig über die Bildungs- und Erziehungsziele informieren.

Formen der Zusammenarbeit können sein

- gegenseitige Besuche zu Tagen der offenen Tür
- gegenseitige Hospitationen im Unterricht
- Erfahrungsaustausch in gemeinsamen Besprechungen
- Besuchsmöglichkeit von Grundschülerinnen und Grundschülern in den weiterführenden Schulen
- gemeinsame Lehrerfortbildung.

In Schulzentren - insbesondere in solchen mit Grundschulen - sind gemeinsame Veranstaltungen der abgebenden und aufnehmenden Schule sowie schulartübergreifender Einsatz von Lehrkräften besonders naheliegend und leicht zu realisieren.

[...]

2. Kurzdarstellungen der Übergangsregelungen der Länder

BADEN-WÜRTTEMBERG

Zu Beginn des 2. Halbjahres der Klasse 4 wird von Seiten der Grundschule eine Grundschulempfehlung für den Besuch entweder nur der Hauptschule bzw. der Hauptschule oder der Realschule (eingeschränkte Wahl der Schulart) bzw. der Hauptschule oder der Realschule oder des Gymnasiums (freie Wahl der Schulart) ausgesprochen. Bei dieser Empfehlung spielen nicht nur die Noten eine Rolle. Das Lern- und Arbeitsverhalten des Kindes, die Art und Ausprägung seiner gesamten schulischen Leistungen sowie seine bisherige Entwicklung sollen erwarten lassen, dass es den Anforderungen der jeweiligen Schulart standhält. In der Regel muss das Kind im Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik bei der Empfehlung für die Realschule mindestens 3,0, für das Gymnasium mindestens 2,5 erreicht haben.

Diejenigen Eltern, die mit der Grundschulempfehlung nicht übereinstimmen, können ihr Kind an einem besonderen Beratungsverfahren teilnehmen lassen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des besonderen Beratungsverfahrens spricht die Klassenkonferenz zusammen mit der Beratungslehrkraft eine gemeinsame Bildungsempfehlung aus. Entspricht auch diese gemeinsame Bildungsempfehlung nicht den Vorstellungen der Eltern, so haben sie die Möglichkeit, ihr Kind an einer Aufnahmeprüfung teilnehmen zu lassen.

Man kann jedoch auch ohne den Weg über die gemeinsame Bildungsempfehlung sein Kind unmittelbar an dieser Aufnahmeprüfung teilnehmen lassen. Die Prüfung findet an zentral gelegenen Grundschulen statt. Für die Aufnahme in das Gymnasium ist im Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 zu erreichen; für die Aufnahme in die Realschule mindestens 3,0, wobei hier in den Fächern Deutsch und Mathematik die Einzelnote mindestens 4,0 betragen muss. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Aufnahmeprüfung trotz fehlenden Notenbildes für bestanden zu erklären, wenn der Prüfungsausschuss mit 2/3 Mehrheit zu der Auffassung gelangt, dass das Grundschulkind nach seinem gesamten Leistungsbild und seiner Leistungsfähigkeit für die betreffende Schulart dennoch geeignet erscheint.

Die Prüfung findet landeseinheitlich statt und wird vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vorgegeben.

BAYERN

Übergang in die Realschule

Aufnahmebedingungen für die sechsstufige Realschule

Der Eintritt in die Realschule erfolgt in der Regel nach Jahrgangsstufe 4 der Grundschule. Er kann aber auch nach der Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule erfolgen. Notwendig für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule ist ein Übertrittszeugnis der Volksschule, das auf Antrag der Eltern ausgestellt wird. Es muss bestätigen, dass der Schüler für den Bildungsweg der Realschule geeignet ist.

Für den Übertritt an die Realschule ist ein bestimmtes Höchstalter festgesetzt. Stichtag ist der 30. Juni des betreffenden Jahres. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits 12 Jahre alt ist, darf in der Regel nicht in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Die Eignung für den Bildungsgang der Realschule wird in einer zusammenfassenden Beurteilung festgestellt, wenn der Schüler aus den Fortgangsnoten in Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht einen Notendurchschnitt von mindestens 2,33 erreicht hat.

Die bedingte Eignung wird festgestellt, wenn ein Schüler aus den o.g. Fächern einen Notendurchschnitt von 2,66 erreicht hat.

Bei einem Notendurchschnitt von 2,66 mit den Noten 2 und 3 oder 3 und 2 oder besser in den Fächern Deutsch und Mathematik ist kein Probeunterricht erforderlich. Vielmehr entscheiden die Eltern über die Schullaufbahn nach erfolgter Beratung, z. B. bei Informationsveranstaltungen an der Realschule.

Bei einem Notendurchschnitt von 2,66 mit Noten, die schlechter als 2 und 3 oder 3 und 2 in den Fächern Deutsch und Mathematik sind, ist ein Probeunterricht zu absolvieren. Werden im Probeunterricht die Noten 3 und 4 oder besser erreicht, ist ein Übertritt möglich. Werden im Probeunterricht die Noten 4 und 4 erreicht, entscheiden die Eltern nach einem Beratungsgespräch an der Realschule. Wenn einmal die Note 5 oder schlechter im Probeunterricht erreicht wird, ist der Übertritt nicht möglich.

Schüler mit Notendurchschnitt 3,00 und schlechter im Übertrittszeugnis können nur dann in die Realschule aufgenommen werden, wenn sie den Probeunterricht an der Realschule bestanden haben.

Hinweis: Erfolgt der Übertritt nach der Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule, so werden die Noten des Übertrittszeugnisses der Hauptschule aus den Fächern Deutsch und Mathematik herangezogen.

Übergang in das Gymnasium

Der Übertritt ans Gymnasium erfolgt in der Regel nach der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, zum Teil nach der Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule oder der Realschule.

Für den Übertritt ans Gymnasium ist ein bestimmtes Höchstalter festgesetzt. Stichtag ist der 30. Juni des betreffenden Jahres. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits 12 Jahre alt ist, darf in der Regel nicht in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Notwendig für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums ist das Übertrittszeugnis der Grundschule, das auf Antrag der Eltern ausgestellt wird. Es muss bestätigen, dass der Schüler für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet ist.

Dafür geeignet ist ein Schüler

- wenn er aus den Noten im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 in Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht einen Notendurchschnitt von mindestens 2,33 erreicht hat und zugleich aus den Noten im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 in Deutsch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht hat.
- wenn das pädagogische Wortgutachten der Volksschule die Eignung für den Besuch des Gymnasiums bestätigt. Im Wortgutachten werden die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen des Schülers beschrieben.

Beträgt die Durchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht im Übertrittszeugnis zwar mindestens 2,33, die Durchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik ist jedoch schlechter als 2,0, so ist der Übertritt dennoch möglich. Die Entscheidung liegt nach der Teilnahme an einem Beratungsgespräch bei den Eltern.

Bestätigt das Übertrittszeugnis nicht, dass der Schüler für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet ist, und wünschen die Eltern trotzdem den Übertritt, so muss der Schüler an einem dreitägigen Probeunterricht am Gymnasium teilnehmen. Wer diesen Probeunterricht erfolgreich absolviert (Noten 3 und 4 oder besser in Deutsch und Mathematik), wird in das Gymnasium aufgenommen.

Hinweis: Erfolgt der Übertritt nach der Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule, so werden die Noten des Übertrittszeugnisses der Hauptschule aus den Fächern Deutsch und Mathematik herangezogen.

Übergang in die Wirtschaftsschule

Der Eingang in die Eingangsstufen der Wirtschaftsschule erfolgt in der Regel nach der Jahrgangsstufe 6 (vierstufige Wirtschaftsschule) bzw. 7 (dreistufige Wirtschaftsschule) der Hauptschule.

Für den Übertritt ist ein bestimmtes Höchstalter festgelegt. Wer am 30. Juni des betreffenden Jahres bereits 15 Jahre (vierstufige Wirtschaftsschule) bzw. 16 Jahre (dreistufige Wirtschaftsschule) alt ist, darf in der Regel nicht in die Eingangsklasse aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Notwendig für die Aufnahme ist das Übertrittszeugnis der Hauptschule, das auf Antrag der Eltern ausgestellt wird. Es muss bestätigen, dass der Schüler für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule geeignet ist.

Dafür geeignet ist ein Schüler,

- wenn er bei den Fortgangsnoten der Jahrgangsstufe 6 bzw. 7 in Deutsch, Mathematik und Englisch einen Notendurchschnitt bis 2,33 erreicht und
- wenn das pädagogische Wortgutachten der Hauptschule die Eignung für den Besuch der Wirtschaftsschule bestätigt. In dem Wortgutachten werden die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen des Schülers beschrieben.

Bestätigt das Übertrittszeugnis nicht, dass der Schüler für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule geeignet ist, und wünschen die Eltern dennoch den Übertritt, so muss sich der Schüler einem dreitägigen Probeunterricht an der Wirtschaftsschule unterziehen. Wenn er diesen Probeunterricht erfolgreich absolviert, wird er in die Wirtschaftsschule aufgenommen.

BERLIN

Der Besuch der Grundschule endet in der Regel nach Jahrgangsstufe 6. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Jahrgangsstufe 6 besuchen, werden von der Grundschule in einer besonderen Veranstaltung rechtzeitig vor allem über die verschiedenen Bildungsgänge in der Sekundarstufe I und das Auswahlverfahren bei Übernachtfrage für eine bestimmte Schule informiert.

Frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse erstellt die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler ein Gutachten und empfiehlt den Übergang in den für sie oder ihn voraussichtlich am besten geeigneten Bildungsgang (Hauptschule, Realschule oder Gymnasium). Als empfohlene Alternative wird stets auch die Gesamtschule genannt.

Grundlage dieser Bildungsgangempfehlung, die den Erziehungsberechtigten spätestens mit den Halbjahreszeugnissen mitgeteilt wird, sind die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den Zeugnisnoten der Jahrgangsstufe 5 und 6 wird - bei doppelter Gewichtung der Noten in Jahrgangsstufe 6 - eine Durchschnittsnote gebildet. Die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Naturwissenschaften werden dabei verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt.

Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 - beim vorgezogenen Übergang in die Sekundarstufe I am Ende der Jahrgangsstufe 4 von 2,0 - ist eine Gymnasialempfehlung, von 2,8 bis 3,2 eine Realschul- und ab 3,8 eine Hauptschulempfehlung zu erteilen. In den Zwischenbereichen (2,3 bzw. 2,1 bis 2,7 und 3,3 bis 3,7) ist für die Empfehlung die Einschätzung der Merkmale maßgebend, die die Lernkompetenz kennzeichnen. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise die Bildungsgangempfehlung unabhängig von der Durchschnittsnote erteilt werden.

Zu Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium oder die Gesamtschule besuchen soll. Weicht diese Wahl von der Empfehlung der Grundschule ab, bietet ihnen die Grundschule eine zusätzliche Beratung an.

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mit dem von der Grundschule ausgehändigten Vordruck an der Schule ihrer Wahl an und teilen dies der Grundschule unter Angabe der gewünschten Einzelschulen mit. Sofern wegen mangelnder Kapazität keine Ausnahme an der als Erstwunsch benannten Schule möglich ist, teilt die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulbehörde (Schulträger) den Erziehungsberechtigten eine noch aufnahmefähige Schule des gewünschten Bildungsganges zur Anmeldung mit und informiert die benannte Schule entsprechend. Sie berücksichtigt dabei, soweit erforderlich in Abstimmung mit anderen Schulbehörden, zunächst die Zweit- und Drittwünsche. Schülerinnen und Schüler, die nicht angemeldet

wurden oder die in der Schule ihres Zweit- und Drittwunsches nicht aufgenommen werden können, werden einer Schule des gewünschten Bildungsganges zugewiesen.

Schülerinnen und Schüler, die an die Realschule oder das Gymnasium übergehen, werden zunächst auf Probe für ein Schulhalbjahr aufgenommen. Sofern sich herausstellt, dass die Schülerin oder der Schüler für den gewählten Bildungsgang nicht die erforderliche Eignung aufweist, muss der Bildungsgang nach Ablauf der Probezeit gewechselt werden; dies gilt nicht für Realschülerinnen und Realschüler der zweisprachigen Staatlichen Europa-Schule Berlin, da dieser besondere Bildungsgang ansonsten nicht fortgesetzt werden könnte.

An der Gesamtschule gibt es kein Probehalbjahr.

BRANDENBURG

Die Grundschule erstellt nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 6 ein Gutachten, das Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen und die allgemeine Entwicklung des Kindes im Bildungsgang der Grundschule sowie eine Empfehlung für einen Bildungsgang für die Sekundarstufe I enthält. Die Eltern wählen durch einen Erstwunsch und einen Zweitwunsch je eine Schule, an der ihr Kind den gewünschten Bildungsgang belegen soll. Der vorrangig gewünschte Bildungsgang wird auf dem Anmeldeformular erfragt.

Die Oberschule umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und den zur Fachoberschulreife. Alle Schülerinnen und Schüler, die sich für diese Schulform bewerben, verfügen über die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen, um den Anforderungen der Oberschule gerecht zu werden. Soweit die Zahl der an einer Oberschule angemeldeten Schülerinnen und Schüler die zur Verfügung stehenden Plätze nicht übersteigt, werden alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Eine übernachgefragte Schule führt ein Auswahlverfahren durch. Dabei werden die Plätze nach der Nähe der Wohnung zur Schule (Entfernung oder Erreichbarkeit) vergeben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann aber auch bis zu 50 % der Plätze nach besonderen Gründen vergeben und die restlichen Plätze nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Damit wird einerseits die wohnortnahe Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet und andererseits können Schulen im Rahmen besonderer Gründe Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die weiter weg wohnen, aber beispielsweise für das schulische Profil besonders geeignet sind.

Die Aufnahme an einem Gymnasium setzt die erforderliche Eignung für den Bildungsgang zur Allgemeinen Hochschulreife voraus. Ein Schüler ist geeignet, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule die Aufnahmekapazität, so ist über die Aufnahme in einem Auswahlverfahren zu entscheiden. Der Vorrang der Eignung wird durch Auswertung des Grundschulgutachtens und unter Berücksichtigung der Bildungsgangempfehlung ermittelt. Ergänzend kann auch das Halbjahreszeugnis der 6. Jahrgangsstufe und das Ergebnis eines Aufnahmetests herangezogen werden.

An einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe werden im Rahmen freier Kapazitäten alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Bei Übernachfrage werden bis zu einem Drittel der Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, die den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gewählt haben. Hier gilt das Aufnahmeverfahren wie für Gymnasien. Für die restlichen Plätze gelten die Regelungen wie für die Oberschule.

BREMEN

Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe gibt die Grundschule eine Empfehlung über den geeigneten Bildungsgang ab. Ziel der Schullaufbahneempfehlung ist es, die Erziehungsberechtigten durch umfassende Information und Beratung bei der Entscheidung zu unterstützen, nach Beendigung der Grundschule einen für das Kind geeigneten weiterführenden Bildungsgang zu wählen. Die Eltern können zwischen den weiterführenden Bildungsgängen Sekundarschule bzw. Gesamtschule und Gymnasium bzw. Gesamtschule entscheiden.

Die Eltern der 4. Jahrgangsstufe werden jeweils im laufenden Schuljahr in gesonderten Veranstaltungen informiert über

- das Verfahren zur Erstellung der Grundschulempfehlung
- den Bildungsauftrag, die Leistungsanforderungen und Arbeitsweisen der weiterführenden Schulen sowie
- die Möglichkeiten eines späteren Schullaufbahnwechsels.

Die Grundschulempfehlung bezieht die Lernergebnisse und die Lernentwicklung, die Entwicklung der Schülerpersönlichkeit sowie den Lernerfolg beeinflussende äußere Gegebenheiten mit ein. Diese Grundlagen werden von den Schulen durch umfassende Aufzeichnungen zur Lernentwicklung sowie durch Aufzeichnungen über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie durch die Benotung von Fachleistungen dokumentiert.

Die Empfehlung der Grundschule zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges wird den Eltern in schriftlicher Form ausgehändigt und in Beratungsgesprächen erläutert. Die Grundschulempfehlung ist dann **verbindlich**, wenn die Erziehungsberechtigten **nicht** an dem Beratungsgespräch der Schule teilgenommen haben.

Nach Ausgabe der Grundschulempfehlung und des Halbjahreszeugnisses wählen die Eltern durch Erst-, Zweit- und Drittwunsch je eine Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang ihrer Wahl aus.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden bis zu drei getrennte Aufnahmeverfahren in der Abfolge der Erst- bis Drittwahl durchgeführt. In diesen Aufnahmeverfahren gelten nacheinander neun vorgegebene Kriterien.

Schülerinnen und Schüler, deren drei Schulwünsche in dem nach den Kriterien vorgegebenen Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich waren, werden durch den Senator für Bildung und Wissenschaft unter Beachtung der Bildungsgangentscheidung der Eltern und des Prinzips der Wohnort-

nähe einer Schule zugewiesen, nachdem die Eltern zu entsprechenden Zuweisungsvorschlägen gehört worden sind.

Alle Eltern erhalten einen Aufnahmebescheid von der aufnehmenden Schule. Gegebenenfalls wird ihnen auch mitgeteilt, in welchen vorrangig gewünschten Schulen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte.

Um die Kontinuität des Lernens zu erreichen, sind zwischen aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I und den Grundschulen im regionalen Kontext Kooperationsstrukturen mit Übergabekonferenzen eingerichtet.

Über die Überführung am Ende der 6. Jahrgangsstufe der 6-jährigen Grundschule in das Gymnasium entscheidet die Grundschule. Die Überführung ist auszusprechen, wenn die Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gymnasialen Bildungsganges erwarten lässt. Die Voraussetzung des Satzes 2 ist gegeben, wenn der Notendurchschnitt aller Fächer des Zeugnisses, einschließlich der zweiten Fremdsprache, jedoch ohne Biblische Geschichte, Philosophie und Islamkunde am Ende der 6. Jahrgangsstufe 3,0 oder besser beträgt und der Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache 2,6 oder besser beträgt. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann auf Vorschlag der Zeugnis-konferenz in Abweichung von Satz 3 die Überführung auch dann aussprechen, wenn das Nicht-erreichen des erforderlichen Notendurchschnitts auf einer wahrscheinlich vorübergehenden Leistungsschwäche des Schülers oder der Schülerin beruht.

HAMBURG

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche der weiterführenden Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundstufe besuchen soll. (Vgl. § 42 Hamburger Schulgesetz vom 16.04.1997.¹)

Mit der Versetzung in die Klasse 5 gehen die Schülerinnen und Schüler gemäß der Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten entweder in die Gesamtschule oder in die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule oder in die Beobachtungsstufe des Gymnasiums über.

Zugleich mit der Beurteilung der Leistungen im Halbjahreszeugnis der Klasse 4 wird von der Zeugniskonferenz auf Grund der Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers eine Grundschulempfehlung für ihren oder seinen Übergang beschlossen. Die Empfehlung wird den Erziehungsberechtigten gesondert vom Halbjahreszeugnis schriftlich zur Kenntnis gegeben. Der Übergang auf die Beobachtungsstufe des Gymnasiums soll dann empfohlen werden, wenn die bisherige Leistungsentwicklung und der erreichte Lernstand in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, die Selbständigkeit des Lernens und Arbeitens sowie die Beherrschung von Arbeitstechniken und -verfahren eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen. (Vgl. § 18 der Zeugnis- und Versetzungsordnung in der Fassung vom 21.07.1998.)

Rechtzeitig vor dem Anmeldetermin werden die Eltern zu einem Informationsabend mit Vertretern aller weiterführenden Schulformen gebeten. Viele weiterführende Schulen bieten außerdem eigene Informationsveranstaltungen an. Bei der Wahl der weiterführenden Schule sollen die Erziehungsberechtigten auf den in Einzelgesprächen erteilten Rat und die Empfehlung der Grundschule achten. Eine zusätzliche Beratung erhalten die Erziehungsberechtigten in der Regel bei der Anmeldung der Schülerin oder des Schülers in der weiterführenden Schule. Danach entscheiden die Eltern aber letztlich in eigener Verantwortung selbst, welches schulische Angebot in der Sekundarstufe I ihnen für ihr Kind am geeignetsten erscheint.

Im Laufe der Klassen 5 und 6 der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule und der Beobachtungsstufe des Gymnasiums erwerben die Schülerinnen und Schüler mit den von ihnen erbrachten schulischen Leistungen Berechtigungen zum Besuch der Klasse 7 einer weiterführenden Schule; eine Versetzung findet nicht statt. Jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der die Klasse 6 einer der beiden Beobachtungsstufen besucht hat, kann in die Klasse 7 der Hauptschule übergehen. (Vgl. §§ 23 und 24 der Zeugnis- und Versetzungsordnung.)

Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule in

¹ Die im Oktober 2001 gewählte Koalitionsregierung will ihre schulpolitischen Vorstellungen in eine Novellierung des Schulgesetzes einbringen, die zum 01.08.2003 in Kraft treten soll.

die Klasse 7 der Realschule übergehen, wenn sie oder er im Durchschnitt aller Fächer mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat, darunter mindestens in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache. Für den Übergang auf das siebenstufige Gymnasium muss eine Durchschnittsnote von 2,5 erreicht werden, und es sind mindestens gute Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprachen zu erbringen. (Vgl. § 23 Zeugnis- und Versetzungsordnung.)

Nach der Klasse 8 der Hauptschule und der Klasse 8 der Realschule sind bei entsprechenden im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen Übergänge in die Realschule bzw. das Aufbaugymnasium möglich.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus der Beobachtungsstufe des Gymnasiums in die Klasse 7 der Realschule übergehen, wenn sie oder er in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Wurden in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache mangelhafte Leistungen erbracht, ist der Übergang in die Klasse 7 der Realschule möglich, wenn in dem dritten Fach mindestens befriedigende Leistungen und in wenigstens zwei der Fächer Geschichte, Erdkunde, Biologie und Physik mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Für den Übergang in die Klasse 7 des neunstufigen Gymnasiums werden mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern oder für nicht ausreichende Leistungen sehr gute, gute oder befriedigende Leistungen in anderen Fächern als Ausgleich verlangt. Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache müssen im Durchschnitt mindestens ausreichend sein. (Vgl. § 24 und § 48 der Zeugnis- und Versetzungsordnung.)

In der Gesamtschule rücken die Schülerinnen und Schüler nach dem Besuch einer Jahrgangsstufe ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

Über die Einstufung einer Schülerin oder eines Schülers in einen Fachleistungskurs entscheidet die Zeugniskonferenz. Schülerinnen und Schüler sind in den Kurs einzustufen, in dem auf Grund ihrer bisherigen Leistungsentwicklung und des erreichten Leistungsstandes unter Berücksichtigung der pädagogischen Betreuung und Förderung in der Lerngruppe eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten spätestens eine Unterrichtswoche vor der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in den Kurs schriftlich bekannt gegeben. Verlangen die Erziehungsberechtigten demgegenüber die Einstufung der Schülerin oder des Schülers in einen anderen in dem Fach für die betreffende Jahrgangsstufe eingerichteten Fachleistungskurs und wird keine Einigung über die Einstufung erreicht, wird die Schülerin oder der Schüler für sechs Unterrichtswochen probeweise in diesen Kurs aufgenommen; in Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. Am Ende der Probezeit entscheidet die Zeugniskonferenz endgültig über die Einstufung der Schülerin oder des Schülers; die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

Übergänge von Schülerinnen und Schülern aus dem gegliederten Schulwesen in die Gesamtschule und Übergänge aus der Gesamtschule ins gegliederte Schulwesen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden.

HESSEN

Die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern. Wird der Bildungsgang sowohl schulformbezogen als auch integriert angeboten, können die Eltern zwischen beiden Formen wählen. Der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges setzt Eignung voraus.

Bis zum Ende des ersten Halbjahres des 4. Schuljahres finden in allen hessischen Grundschulen Informationsabende statt. Dabei werden die Eltern von Vertretern der weiterführenden Schulen mit Zielen und Inhalten der verschiedenen Schulformen vertraut gemacht. Sie werden außerdem einzeln von den Lehrkräften der Kinder beraten, welche Schulform für die Bedürfnisse und Fähigkeiten ihres Kindes am geeignetsten erscheint.

Die Eltern entscheiden sich auf der Grundlage der Beratung und der Eignung für den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges. Dabei können sie wählen zwischen der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium, entsprechenden Zweigen schulformbezogener Gesamtschulen, der Förderstufe und der schulformunabhängigen Gesamtschule. Es besteht lediglich ein Anspruch auf den gewünschten Bildungsgang, nicht jedoch auf den Besuch einer bestimmten Schule.

Wählen die Eltern die Förderstufe oder die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule, halten sie die Entscheidung für einen Bildungsgang vorläufig offen. Sie können jedoch eine Empfehlung der Klassenkonferenz beantragen, für welche Bildungsgänge ihr Kind geeignet ist.

Erfolgt die Wahl des weiterführenden Bildungsganges durch die Wahl der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, so nimmt die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters dazu schriftlich Stellung. Die Stellungnahme muss eine Empfehlung für den Bildungsgang oder die Bildungsgänge enthalten, für den oder für die die Eignung der Schülerin oder des Schülers gegeben ist. Wird dabei dem Wunsch der Eltern widersprochen, so ist ihnen eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern ihre Entscheidung aufrecht, so erfolgt die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang.

Schülerinnen und Schüler, die die fünfte Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen, obwohl die Klassenkonferenz der Grundschule eine Empfehlung für einen anderen weiterführenden Bildungsgang erteilt hatte, und deren Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung die Anforderungen des gewählten Bildungsganges nicht erfüllen und eine erfolgreiche weitere Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht erwarten lassen, können zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende von der besuchten Schule in eine andere Schulform versetzt werden (Querversetzung).

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Im Laufe des 2. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 informiert die Schule die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Aufgaben aller weiterführenden Schulen und Bildungsgänge. Die Lehrer informieren die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Unterrichtung ihrer Kinder. Die Erziehungsberechtigten erhalten am Ende der Jahrgangsstufe vier einen erweiterten Lernentwicklungsbericht. Dieser Bericht umfasst eine Darstellung der Entwicklung des Schülers sowie seines Lern-, Leistungs-, Arbeits- und Sozialverhaltens.

An den Regionalen Schulen und den integrierten und kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe hat die Aufgabe, durch Beobachtung, Förderung und Erprobung das Erkennen der Interessengebiete und Lernmöglichkeiten der Schüler und damit die Wahl zwischen den nachfolgenden Bildungsgängen ab der Jahrgangsstufe 7 zu erleichtern. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden gleiche Fächer an unterschiedlichen Schularten nach identischen Rahmenplänen unterrichtet. Für alle Gegenstandsbereiche des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten die gleichen Rahmenpläne.

Am Ende der Jahrgangsstufe 6 wird eine schriftliche Schullaufbahneempfehlung erteilt. Die Erziehungsberechtigten entscheiden über den weiteren Bildungsgang.

NIEDERSACHSEN

Die Erziehungsberechtigten werden in einer Informationsveranstaltung im 2. Schulhalbjahr des 3. Schuljahrgangs über die Anforderungen und Lerninhalte der weiterführenden Schulen, das Verfahren der Schullaufbahneempfehlung, Möglichkeiten des Schulformwechsels und die erreichbaren Schulabschlüsse informiert.

Am Ende des 4. Schuljahrgangs gibt die Grundschule eine Empfehlung über die geeignete weiterführende Schulform (Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) ab. Diese Empfehlung gilt auch für die entsprechenden Schulzweige einer Kooperativen Gesamtschule.

Neben den Erkenntnissen aus Elterngesprächen sind der Leistungsstand, die Lernentwicklung während der Grundschulzeit sowie das Arbeits- und Sozialverhalten wesentliche Kriterien für die Schullaufbahneempfehlung. Bestimmte Notendurchschnitte sind nicht vorgegeben.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung, an welcher weiterführenden Schule sie ihr Kind anmelden. Sie werden durch umfassende Informationen und vorgeschriebene Beratungsgespräche bei ihrer Entscheidung unterstützt.

Mit dem Halbjahreszeugnis im 4. Schuljahrgang erhalten die Erziehungsberechtigten eine Information über die voraussichtlich geeignete Schulform (vorläufige Empfehlung) und eine Einladung zu einem ersten Beratungsgespräch. Nach Erhalt der Schullaufbahneempfehlung und des Zeugnisses am Ende des 4. Schuljahrgangs wird den Erziehungsberechtigten nochmals Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch gegeben.

Ein späterer Schulformwechsel ist nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen möglich. Die Bildungswege in den weiterführenden Schulen sind so aufeinander abgestimmt, dass die Durchlässigkeit gewährleistet ist.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Sonderschule, die nach den Richtlinien der Grundschule unterrichtet, voraus.

Mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 erhalten die Erziehungsberechtigten eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung am besten geeignet erscheint; dabei wird neben der Hauptschule oder der Realschule oder dem Gymnasium auch die Gesamtschule benannt. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsstandes der Schülerin bzw. des Schülers sowie unter Einbeziehung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten.

RHEINLAND-PFALZ

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Grundschule erfolgt der Übergang zu den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I: zur Hauptschule, zur Realschule, zur Regionalen Schule, zum Gymnasium, zur Integrierten Gesamtschule oder zu der schulartübergreifenden Orientierungsstufe eines Schulzentrums. Im Laufe des 4. Schuljahres wird der Übergang vorbereitet:

- durch Beratung der Eltern,
durch Lehrkräfte der Grundschule,
aber auch der aufnehmenden Schulen,
- durch eine Empfehlung der Grundschule, die darauf ausgerichtet ist, welcher Bildungsgang für das Kind aufgrund seiner bisherigen Entwicklung, des Lernverhaltens und der Leistungen geeignet erscheint.

Die Eltern entscheiden frei und in eigener Verantwortung, welchen Bildungsgang sie für ihr Kind wählen.

SAARLAND

Die Erweiterte Realschule und die Gesamtschule sind Pflichtschulen. Für den Besuch dieser Schulformen ist daher eine besondere Empfehlung nicht erforderlich. Das Gymnasium hingegen ist eine Wahlschule. Der Besuch des Gymnasiums ist daher von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Diese sind im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 in der "Zusammenfassenden Beurteilung" von der Klassenkonferenz der Grundschule mit der Feststellung "Der Schüler/Die Schülerin erfüllt die Voraussetzungen zum Besuch des Gymnasiums" zu bestätigen.

Grundsätzlich sind Voraussetzungen zum **Besuch des Gymnasiums**, dass

1. die im Entwicklungsbericht getroffenen Feststellungen über die Lern- und Leistungsentwicklung, die Arbeitshaltung, die Art des Arbeitens und Lernens, das Sozialverhalten, das Denkvermögen und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit erwarten lassen, dass der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums entsprechen wird, **und** dass
2. der Schüler im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 in einem der Fächer Deutsch und Mathematik mindestens die Note "gut" und in dem anderen der beiden Fächer mindestens die Note "befriedigend" erreicht hat.

Die unter Ziffer 1. genannten Aspekte sind bei der Abwägung der Klassenkonferenz von erstrangiger Bedeutung. Die Klassenkonferenz kann die Voraussetzungen zum Besuch des Gymnasiums auch dann als erfüllt ansehen, wenn die unter Ziff. 2 genannten Noten nicht erreicht sind, der Schüler jedoch erwarten lässt, dass er den unter Ziff. 1 genannten Anforderungen in besonderer Weise entsprechen wird. Demnach hat die Klassenkonferenz bei ihrer Entscheidung einen entsprechenden Ermessensspielraum.

Liegen nach den Feststellungen der Klassenkonferenz bei einem Schüler die Voraussetzungen zum Besuch des Gymnasiums nicht vor und wünschen die Erziehungsberechtigten trotzdem den Besuch des Gymnasiums, so muss der Schüler vor der Aufnahme am Gymnasium erfolgreich an einem Übergangsverfahren teilgenommen haben.

Die Anmeldung erfolgt an einem Gymnasium nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Das **Übergangsverfahren** selbst wird in der Zeit zwischen der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse der Klassenstufe 4 und dem Beginn der Anmeldungen an von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Gymnasien durchgeführt. Dort werden Kommissionen gebildet, denen eine Mathematik- und eine Deutschlehrkraft des Gymnasiums mit Unterrichtserfahrung in Klassenstufe 5 sowie eine Lehrkraft einer Grundschule angehören; diese Lehrkräfte werden von der Schulauf-

sichtsbehörde benannt.

Das Übergangsverfahren findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. Es umfasst jeweils 45 Minuten dauernde schriftliche Prüfungen in Deutsch (Darstellung), Deutsch (Diktat) und Mathematik. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Aufgaben der drei Teilleistungsbereiche und macht Vorgaben hinsichtlich der Abfolge und der Bewerbung der Prüfungsteile.

Unmittelbar nach dem Abschluss des Übergangsverfahrens trifft die einzelne Kommission auf der Grundlage der Leistungen die Entscheidung, ob der Schüler zum Besuch des Gymnasiums berechtigt ist.

Sofern der Schüler nach erfolgreich abgeschlossenem Überprüfungsverfahren nunmehr ein Gymnasium besuchen kann, wird die entsprechende Bescheinigung unverzüglich dem Gymnasium vorgelegt, an dem zuvor die Anmeldung erfolgt ist.

Schüler, die die Berechtigung nicht erworben haben, müssen unverzüglich an einer Erweiterten Realschule oder an einer Gesamtschule angemeldet werden.

Erst danach erfolgt an allen weiterführenden Schulen die endgültige Aufnahme.

SACHSEN

Zum Ende der Klassenstufe 3 werden die Erziehungsberechtigten über die möglichen Bildungswege sowie den Bildungsauftrag und die Leistungsanforderungen der Mittelschule und des Gymnasiums informiert.

Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 erteilt die Lehrerkonferenz die Bildungsempfehlung für das Gymnasium oder die Mittelschule. Diese wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn der Durchschnitt der vom Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Halbjahresinformation erreichten Noten besser als 2,5 ist und das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

Alle anderen Schüler erhalten die Bildungsempfehlung für eine Mittelschule, sofern kein Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung festgestellt wurde.

Ein Schüler, dem die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt wurde und der seine Ausbildung am Gymnasium fortsetzen will, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten an einer schriftlichen Aufnahmeprüfung für das Gymnasium teilnehmen. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in den Fächern Deutsch und Mathematik anzufertigen. Ein Schüler hat die Prüfung zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums bestanden, wenn der Durchschnitt seiner Noten in den Prüfungsfächern 2,5 und besser ist.

Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird auch erteilt, wenn der Schüler am Ende des Schuljahres in den Fächern Deutsch und Mathematik einen Notendurchschnitt erreicht, der besser als 2,5 ist und das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

Der Übergang an das Gymnasium ist weiterhin möglich, wenn der Schüler in der Halbjahresinformation oder am Ende des Schuljahres den Notendurchschnitt 2,5 in den Fächern Deutsch und Mathematik erreicht hat, das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird und die Eltern nach einem Beratungsgespräch die Fortsetzung der Ausbildung des Schülers am Gymnasium wünschen.

SACHSEN-ANHALT

Nach dem 4. Schuljahrgang der Grundschule wechseln die Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang der Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen. Die Erziehungsberechtigten wählen den weiteren Bildungsgang nach dem 4. Schuljahrgang. Wenn keine Schullaufbahnpflicht für das Gymnasium vorliegt, ist die Aufnahme in ein öffentliches Gymnasium von einer erfolgreichen Eignungsfeststellung abhängig.²

Wenn keine Schullaufbahnpflicht für das Gymnasium vorliegt, ist die Aufnahme in ein öffentliches Gymnasium oder in den Gymnasialzweig einer öffentlichen kooperativen Gesamtschule von einer erfolgreichen Eignungsfeststellung abhängig.

Ab dem 5. Schuljahrgang können Schülerinnen und Schüler Sekundarschulen und Gymnasien mit einem inhaltlichen Schwerpunkt besuchen. Dafür sind in einer Eignungsprüfung besondere Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, ab dem 5. Schuljahrgang Gymnasien in freier Trägerschaft zu besuchen.

² Die Rechtslage gilt ab dem 01.08.2005.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Am Ende des ersten Schulhalbjahres informiert die Grundschule die Eltern der Klassenstufe 4 über die Aufgabe der Orientierungsstufe und den Ablauf des Verfahrens. Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr erhalten die Eltern die von der Klassenkonferenz beschlossene Schulübergangsempfehlung.

Zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern gemeinsam mit ihrem Kind zu einer individuellen Beratung bezüglich des weiteren Bildungsweges auf der Basis der Schulübergangsempfehlung ein. In den darauffolgenden Wochen stellen die weiterführenden Schulen den Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 die Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen ihrer Schulart vor.

Wählen die Eltern eine Schulart, die von der Schulübergangsempfehlung abweicht, sind sie vorab zu einer individuellen Beratung an einer Schule der empfohlenen Schulart verpflichtet. Bis zu den Frühjahrsferien melden die Eltern ihre Kinder an einer weiterführenden Schule an. Eine doppelte Abweichung von der Schulübergangsempfehlung ist ausgeschlossen.

THÜRINGEN

Die Eltern von Kindern der 4. Klasse der Grundschule werden in Elternversammlungen und in Gesprächen mit den Lehrerinnen und Lehrern über die möglichen schulischen Bildungswege informiert.

Nach Beendigung der Klassenstufe 4 können die Kinder entweder die Regelschule oder ein Gymnasium besuchen.

An die Regelschule, in der nach erfolgreichem Besuch des entsprechenden Bildungsgangs der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss erworben werden kann, treten nach Klasse 4 der Grundschule die Schüler über, deren Eltern dies wünschen bzw. die Schüler, die die Voraussetzungen für den Besuch eines Gymnasiums nicht erfüllen.

Voraussetzung für den Übertritt in Klassenstufe 5 des Gymnasiums ist eine bestandene Aufnahmeprüfung.

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler

- im Zeugnis zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note "gut" erreicht hat oder
- auf Antrag der Eltern eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Übertritt an ein Gymnasium erhält.

Ist hingegen eine Aufnahmeprüfung am Gymnasium erforderlich, so muss sich das Kind einem Probeunterricht an drei aufeinanderfolgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden unterziehen.

3. Fundstellennachweis für die Länderregelungen Aktualisiert auf dem Stand von Mai 2005

BADEN-WÜRTTEMBERG

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
Vom 01.08.1983 (GBl. S. 397 ff.)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469 ff.)

Verordnung des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für Realschulen und die
Gymnasien der Normalform (Aufnahmeverordnung)
Vom 10.06.1983 (K.u.U. S. 475 ff.)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.02.2004 (K.u.U. S. 43 ff.)

Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe
Verwaltungsvorschrift vom 10.06.1983 (K.u.U. S. 477 ff.)
Zuletzt geändert und neu in Kraft gesetzt durch Verwaltungsvorschrift vom 05.11.2000
(K.u.U. S. 329)

Verordnung des Kultusministeriums über den Übergang zwischen Hauptschulen, Realschulen
und Gymnasien der Normalform (Multilaterale Versetzungsordnung)
Vom 19.07.1985 (GBl. S. 285 ff.)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2002 (GBl. S. 182)

BAYERN

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - VSO)
Vom 23.07.1998 (GVBl. S. 516 ff.)
Berichtigt am 07.10.1998 (GVBl. S. 917)
Geändert durch Verordnung vom 18.11.2002 (GVBl. S. 845 ff.)

Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung - RSO)
Vom 05.09.2001 (GVBl. S. 620 ff.)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.05.2005 (GVBl. S. 165 f.)

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO)
Vom 16.06.1983 (GVBl. S. 681 ff.)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2005 (GVBl. S. 153)

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung - WSO)
Vom 25.08.1983 (GVBl. S. 971 ff.)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.04.2005 (GVBl. S. 132 ff.)

Schulordnung für die Schulen besonderer Art (Bes ASO)
Vom 29.07.1994 (GVBl. S. 893 ff.)
Geändert durch Verordnung vom 16.09.1999 (GVBl. S. 444)

BERLIN

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)

vom 26.01.2004 (GVBl. S. 26 ff), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23.06.2005 (GVBl. S. 322)

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO)

Vom 19.01.2005 (GVBl. S. 16 ff)

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I

(Sekundarstufe-I-Verordnung - Sek I-VO)

Vom 19.01.2005 (GVBl. S. 28 ff)

BRANDENBURG

Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78 ff.)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2005 (GVBl. I 2005 S. 196 ff.)

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV)

Vom 02.08.2001 (GVBl. II S. 292 ff.)

Geändert durch Verordnung vom 28.07.2003 (GVBl. II 2003 S. 459 ff.)

Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I

(Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V)

Vom 21.01.2005 (GVBl. II S. 62 ff.)

Übergang in eine weiterführende allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I

Vom 10.12.2001 (ABl.MBJS S. 560 ff.)

BREMEN

Gesetz zur Novellierung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Vom 20.12.1994 (GBl. S. 327 ff.)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GBl. S. 139 ff.)

Verordnung über den Übergang und die Überführung von Schülerinnen und Schülern in andere Bildungsgänge (Übergangs- und Überführungsverordnung)

Vom 14.07.1997 (GBl. S. 260 ff.)

Geändert durch Verordnung vom 26.10.2004 (GBl. S. 569 f.)

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche Schulen und Bildungsgänge

Vom 02.03.2004 (GVBl. S. 144 ff.)

Ortsgesetz über die Schulstandortzuweisung und Schulstandortwahl in der Stadtgemeinde
Bremen

Vom 07.03.1995 (GBl. S. 127 ff.)

HAMBURG

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Vom 16.04.1997 (GVBl. I S. 97 ff.)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GVBl. I S. 197)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1-10 der allgemeinbildenden Schulen
(APO-AS)

Vom 22.07.2003 (GVBl. I S. 339 ff.)

Geändert durch Verordnung vom 15.03.2004 (GVBl. I S. 180)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 1 bis
10 (APO-iGS)

Vom 22.07.2003 (GVBl. I S. 359 ff.)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule Jahrgangsstufe 5-10
(APO-kGS)

Vom 22.07.2003 (GVBl. I S. 373 ff.)

HESSEN

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Schulgesetzes

Vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 465 ff.)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. S. 218 ff.)

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primar-
stufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
(VOBGM)

Vom 14.07.2005 (ABl. S. 438ff.)

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), geändert durch
Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. S. 218)

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (Abl. S. 602), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (Abl. S. 463)

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG-MV)
Vom 15.05.1996 (GVBl. S. 205 ff.)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2004 (GVBl. S. 74 ff.)

Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen (Versetzung, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung – VKVO M-V)
Vom 22.08.2002 (GVBl. S. 690 ff.)
Geändert durch Verordnung vom 17.06.2004 (GVBl. S. 398)

Die Arbeit in der Grundschule
Verwaltungsvorschrift vom 08.09.1998 (Mittl.bl. S. 683 ff.)

Die Arbeit in der Orientierungsstufe
Verwaltungsvorschrift vom 13.05.2003 (Mittl.bl. S. 156 ff.)

NIEDERSACHSEN

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes
Vom 03.03.1998 (GVBl. S. 137 ff.)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (GVBl. S. 110 ff.)

Die Arbeit in der Grundschule
Vom 03.02.2004 (SVBl. S. 85 ff.)
Geändert durch Runderlass vom 13.04.2004 (SVBl. S. 270 f.)

Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Verweisungen an den allgemeinbildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsordnung)
Vom 19.06.1995 (GVBl. S. 184 ff.)
Berichtigt am 07.10.1995 (GVBl. S. 440)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (GVBl. S. 404 ff.)

Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung
Erlass vom 19.06.1995 (SVBl. S. 185 ff., berichtigt S. 238)
Zuletzt geändert durch Erlass vom 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 20 ff.)

NORDRHEIN-WESTFALEN

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)
Vom 15.02.2005 (GVBl. S. 102 ff.)

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)
Vom 23.03.2005 (GVBl. S. 269 ff.)

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)
Vom 29. 04. 2005 (GVBl. S. 546 ff.)

RHEINLAND-PFALZ

Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen
Vom 21.07.1988 (GVBl. S. 155 ff.)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.11.2004 (GVBl. S. 513 ff.)

Übergreifende Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs
Vom 14.05.1989 (GVBl. S. 129 ff.)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff.)

Landesverordnung über die Regionalen Schulen
Vom 23.11.1999 (GVBl. S. 427 ff.)
Geändert durch Verordnung vom 08.02.2002 (GVBl. S. 74 f.)

SAARLAND

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)
Vom 21.08.1996 (ABl. S. 846 ff.)
Berichtigt am 12.02.1997 (ABl. S. 147)
Zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (ABl. S. 687 ff.)

Bekanntmachung der Neufassung der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS)
Vom 24.08.2000 (ABl. S. 1674 ff.)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.07.2003 (ABl. S. 1910 ff.)

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule (ERS-VO)
Vom 24.08.2000 (ABl. S. 1690 ff.)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.02.2004 (ABl. S. 536 ff.)

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO)
Vom 24.08.2000 (ABl. S. 1734 ff.)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.02.2004 (ABl. S. 536 ff.)

Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym.I)
Vom 15.07.2002 (ABl. S. 1462 ff.)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.07.2004 (ABl. S. 1634 ff.)

Verordnung über die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I und den Übergang von der Grundschule in das Gymnasium (Aufnahmeverordnung)

Vom 20.09.1999 (ABl. S. 1618 ff.)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2002 (ABl. S. 2595 f.)

SACHSEN

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

Vom 16.07.2004 (GVBl. S. 298 ff.)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS)

Vom 03.08.2004 (GVBl. S. 312 ff.)

Geändert durch Verordnung vom 16.02.2005 (GVBl. S. 16)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen - SOMIAP)

Vom 03.08.2004 (GVBl. S. 325 ff.)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY)

Vom 03.08.2004 (GVBl. S. 336 ff.)

Berichtigt in (GVBl. 2004, S. 576)

Geändert durch Verordnung vom 16.02.2005 (GVBl. S. 16)

SACHSEN-ANHALT

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Vom 27.08.1996 (GVBl. S. 281 ff.)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2005 (GVBl. S. 46 ff.)

Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I (Sek I-Üg-VO)

Vom 01.04.2004 (GVBl. S. 238 ff.)

Verordnung zur Aufnahme in die Eingangsklassen der Schulen der Sekundarstufe I

Vom 11.08.2003 (GVBl. S. 204 f.)

Aufnahme an weiterführenden Schulen

Runderlass vom 04.11.2004 (SVBl. S. 330 ff.)

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesverordnung über Aufnahme und Aufsteigen nach Klassenstufen an der Grundschule (Grundschulordnung - GrO)

Vom 08.03.1999 (NBl. MBWFK. S. 114 f.)

Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OstVO)

Vom 17.04.2003 (NBl. MBWFK. - S - , S. 188 ff.)

Landesverordnung über die Aufnahme, das Aufsteigen nach Klassenstufen, die Dauer des Schulbesuchs und den Abschluß an der Hauptschule (Hauptschulordnung - HS-O)

Vom 17.06.1991 (NBl. MBWJK. S. 297 ff.)

Berichtigt in NBl.MBWJK. S. 403

Landesverordnung über die Aufnahme, das Aufsteigen nach Klassenstufen, die Dauer des Schulbesuchs und die Abschlußprüfung an der Realschule (RO)

Vom 27.02.1995 (NBl. MWFK/MFBWS. S. 67 ff.)

Landesverordnung über die Aufnahme und Versetzung an den Gymnasien in Schleswig-Holstein (Versetzungordnung Gymnasien - VOG)

Vom 10.05.2000 (NBl. MBWFK. S. 453 ff.)

Berichtigung vom 11.05.2001 (NBl. MBWFK. S. 299)

Landesverordnung über Aufnahme, Aufsteigen nach Klassenstufen und Abschlüsse an Gesamtschulen (VO GS)

Vom 22.02.1993 (NBl. MBWKS. S. 75 ff.)

Bekanntmachung der Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz-SchulG) vom 2. August 1990 (GVBl.Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVBl.Schl.-H. S. 168)

THÜRINGEN

Neubekanntmachung des Thüringer Schulgesetzes

Vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238 ff.)

Geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58 ff.)

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO)

Vom 20.01.1994 (GVBl. S. 185 ff.)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.04.2004 (GVBl. S. 494 ff.)